



## SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Station Berlin Event GmbH

### Inhalt

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 1.  | Anwendungsbereich.....  | 2  |
| 2.  | Anzeige- und Genehmigungspflichten .....  | 2  |
| 2.1 | Anzeigepflichten vor der Veranstaltung.....   | 2  |
| 2.2 | Brandmeldeanlage .....  | 3  |
| 2.3 | Technische Proben .....   | 4  |
| 2.4 | Genehmigungen und Abnahmen .....  | 4  |
| 3.  | Verantwortliche Personen, Externe Dienste, Hausrecht.....   | 5  |
| 3.1 | Verantwortung des Veranstalters .....   | 5  |
| 3.2 | Entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters.....  | 5  |
| 3.3 | Veranstaltungsleiter .....  | 6  |
| 3.4 | Technisches Personal der Station Berlin, Verantwortliche für<br>Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik.....                                | 6  |
| 3.5 | Verantwortung der Station Berlin .....  | 6  |
| 3.6 | Einlass-, Sicherheits- und Ordnungsdienst .....   | 7  |
| 3.7 | Feuerwehr (Brandsicherheitswache) und Sanitätsdienst .....  | 8  |
| 3.8 | Ausübung des Hausrechts .....   | 8  |
| 4.  | Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften.....  | 8  |
| 4.1 | Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen .....   | 8  |
| 4.2 | Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen .....  | 11 |
| 4.3 | Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten .....  | 16 |
| 4.4 | Besondere Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen .....  | 17 |
| 4.5 | Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz.....   | 20 |
| 5.  | Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen – Veranstaltungsleitung,<br>Projektleitung, Technische Leitung auf Seiten des Veranstalters und der Station Berlin..... | 23 |



## **1. Anwendungsbereich**

Die vorliegenden "Sicherheitsbestimmungen" der Station Berlin Event GmbH (nachfolgend „Station Berlin“ genannt) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in und auf dem Gelände der Veranstaltungsräume und -flächen der Station Berlin (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt). Sie beruhen auf den Anforderungen der Berliner Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (BetrVO) und legen die versammlungsstättenrechtlichen Pflichten zur Durchführung von Veranstaltungen zwischen der Station Berlin und dem Veranstalter nach Maßgabe der Vorschrift des § 32 Absatz 5 BetrVO verbindlich fest. Dienstleister des Veranstalters sind zur Einhaltung der sicherheits- und brandschutztechnischen Anforderungen durch den Veranstalter zu verpflichten.

Ergänzende Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörde, der Brandschutzdienststelle, der Polizei und durch die Station Berlin gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung besondere Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

## **2. Anzeige- und Genehmigungspflichten**

### **2.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung**

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Station Berlin bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung alle organisatorischen und technischen Details, den Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die Aufplanung der Halle(n), Räume und Flächen schriftlich mitzuteilen und mit der Station Berlin abzustimmen. Die Station Berlin behält sich vor, dem Veranstalter zur Erhebung dieser Daten eine (elektronische) Datenmaske zur ausschließlichen Nutzung für diese Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, in der alle notwendigen Veranstaltungsdaten einzutragen sind. Die Station Berlin behält sich vor diese Daten an die mit der Veranstaltung befassten Behörden und Stellen (Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Bauordnungsamt, Sanitäts-/Rettungsdienst und privatem Sicherheitsdienst) zu übermitteln. Zu den vom Veranstalter verlangten Daten zählen insbesondere:

- den Namen und die persönlichen Kontaktdaten seines entscheidungsbefugten Vertreters, der während der Veranstaltung anwesend ist
- ob er „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ mitbringt, die den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- die erwartete Besucherzahl und das erwartete Publikumsprofil
- ob Taschen- und Einlasskontrollen vorgesehen sind
- ob bühnen-, studio, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von



Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten).

- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden (Brandschutzklassen nach BetrVO nachweisen)
- ob eine „Technische Probe“ vor der Veranstaltung vom Veranstalter geplant ist.

Neben diesen Daten ist ein Entwurf der Flächenplanung im dwg-Format vom Veranstalter vorzulegen.

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch die Station Berlin im Vorfeld der Veranstaltung eine Sicherheitsbeurteilung, auf deren Grundlage die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und insbesondere die Notwendigkeit sowie die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst) geplant wird (vgl. §§ 34 bis 37 BetrVO). Sollte der Veranstalter verspätete, keine oder unvollständige Angaben machen, kann die Station Berlin von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgehen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (z. B. Personalkosten für eine erhöhte Anzahl von Sicherheitskräften) sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

## 2.2 Brandmeldeanlage

Die Versammlungstätte verfügt über eine flächendeckend eingebaute Brandmeldeanlage, die direkt mit der Berliner Feuerwehr verbunden ist. Eine Auslösung der Anlage führt zwangsläufig zu einem Feuerwehreinsatz. Liegt die Auslösung des Einsatzes im Verantwortungsbereich des Veranstalters, so trägt der Veranstalter die Kosten. Die Station Berlin stellt in diesem Fall dem Veranstalter eine Vorabrechnung in Höhe von 2.000 € zur späteren Verrechnung der tatsächlichen Kosten des Feuerwehreinsatzes.

Der Veranstalter verpflichtet sich, alle Vorgänge, die zu einer Auslösung der BMA führen könnten, mit der Station Berlin abzustimmen und schriftlich zu protokollieren.

Die Hallen 1/ 3/ 5/ 7/ 7.2/ 7.3/ 8 sind neben den üblichen Rauchmeldern zusätzlich mit Laserlinienmeldern ausgestattet. Eine Unterbrechung dieser Linien durch Steiger, Luftballons, Fahnen, Rauch etc. führt zu einer Alarmauslösung. Zudem dürfen die Linien auch im abgeschalteten Zustand nicht ständig verbaut werden.

Das Personal des Brandsicherwachdienstes wird durch einen externen Brandsicherheitswachdienst („Partner Brandsicherheit“) gestellt.

Der Partner Brandsicherheit ist ständiger Partner der Station Berlin für den Bereich der Gestellung des Brandsicherheitswachdienstes. Die Mitarbeiter des Partners Brandsicherheit sind mit den örtlichen Gegebenheiten und der Bedienung der Brandmeldeanlage vertraut.

Während des Veranstaltungszeitraumes ist zur Überwachung der BMA die Brandwache ständig mit



dem Einsatzleiter des Brandsicherheitswachdienstes zu besetzen. Pro genutzter Halle sind mindestens 2 Personen des Brandsicherheitswachdienstes im Streifendienst einzuplanen. Bei Abschaltung von Brandmeldern in Teilbereichen oder in ganzen Hallen ist die Gestellung von Brandsicherheitswachen als Kompensationsmaßnahme verpflichtend. Mannstärke und Einsatzzeiten der Brandsicherheitswachen werden durch die Station Berlin festgelegt. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

### 2.3 Technische Proben

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. Die Station Berlin entscheidet auf Grundlage der vorstehenden Angaben zu Nr. 2.1 (in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der voraussichtliche Zeitpunkt der technischen Probe min. 24 Stunden zuvor der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

### 2.4 Genehmigungen und Abnahmen

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Änderungen der Nutzungsart sowie Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen z. B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen, fliegenden Bauten bedürfen der Zustimmung durch die Station Berlin. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baurechtsbehörde und die Branddirektion abgenommen werden.

### 2.5 Kosten behördlicher Genehmigungen und Abnahmen

Für die vorstehenden und alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen als anzeige- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben, kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnische Abnahmen gegenüber dem Veranstalter gefordert werden. Die Station Berlin unterstützt den Veranstalter bei der Durchführung behördlicher Genehmigungsverfahren.

Die Station Berlin übernimmt die Durchführung folgender Genehmigungsverfahren:

- die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 10 LImSchG Bln
- die Anmeldung von Straßensperrungen und die Einrichtung von Park- und Halteverboten, sowie sämtliche Kommunikation mit Bauamt und Feuerwehr im Rahmen der entsprechenden Verfahren.

Dauer und Kosten des jeweiligen Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Die Kosten für behördliche Abnahmen trägt ebenfalls der Veranstalter.

### **3. Verantwortliche Personen, Externe Dienste, Hausrecht**

#### **3.1 Verantwortung des Veranstalters**

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten.

Zur Überwachung der Einhaltung der zulässigen maximalen Besucheranzahl ist die kostenpflichtige Nutzung der hauseigenen Personenzählanlage obligatorisch, soweit dies nach Art und Umfang der Veranstaltung erforderlich ist.

Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Betriebsvorschriften der BetrVO und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17/18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes (AZG), des Arbeitsschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, der Gewerbeordnung sowie der immissionsschutz- und abfallrechtlichen Bestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept zu beachten und in Abstimmung mit der Station Berlin umzusetzen. Soweit es für die jeweilige Veranstaltung erforderlich ist, erhält der Veranstalter die für ihn erforderlichen Unterlagen des Sicherheitskonzepts (Taschenkarten für Notfälle u. a.) von der Station Berlin zur ausschließlichen Nutzung für seine Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Die Station Berlin ist berechtigt, für Veranstaltungen mit besonderen Risiken die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts vom Veranstalter zu verlangen.

#### **3.2 Entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters**

Der Veranstalter hat der Station Berlin einen entscheidungsbefugten Vertreter zu benennen (siehe hierzu Nr. 2.1), der während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist. Der entscheidungsbefugte Vertreter hat auf Anforderung der Station Berlin an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der Station Berlin hat der entscheidungsbefugte Vertreter vor der Veranstaltung ebenfalls an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der entscheidungsbefugte Vertreter des Veranstalters sorgt für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss



jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher mit dem von der Station Berlin benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Baurechtsamt, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) abzustimmen. Er ist zum Abbruch der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine besondere Gefahrenlage mit konkreter Gefährdung von Personen dies erforderlich macht.

### 3.3 Veranstaltungsleiter

Die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 32 Absatz 2 und 5 BetrVO wird für die Dauer der Veranstaltung grundsätzlich vom Veranstalter übernommen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird durch eine von der Station Berlin benannte fachkundige und entscheidungsbefugte Person unterstützt.

Die Leitung der Veranstaltung wird durch mehrere Personen wahrgenommen, daher handelt es sich um eine Veranstaltungsleitung.

In diesem Sinne sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Beteiligten innerhalb der Veranstaltungsleitung gemäß der Auflistung in den Sicherheitsbestimmungen 5. „Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen – Veranstaltungsleitung, Projektleitung, Technische Leitung auf Seiten des Veranstalters und der Station Berlin“ eindeutig und widerspruchsfrei festgelegt.

Die an den Veranstaltungsleiter des Veranstalters zu übertragenden Pflichten nach BetrVO und die Pflichten der Projektleitung der Station Berlin werden an selber Stelle im Detail benannt und zugewiesen

### 3.4 Technisches Personal der Station Berlin, Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Alle gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen ausschließlich durch das technische Fachpersonal der Station Berlin und deren Dienstleistern bedient werden. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass für die von ihm eingebrachten technischen Aufbauten und Einrichtungen das nach §§ 33, 34 BetrVO erforderliche Fachpersonal eingesetzt wird. Der Veranstalter hat das erforderliche qualifizierte Fachpersonal der Station Berlin bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung anzuzeigen. Soweit die technischen Einrichtungen des Veranstalters von einfacher Art und Umfang sind, kann die Station Berlin die Leitung und Aufsicht beim Auf- und Abbau sowie beim Betrieb gemäß § 34 Absatz 2 bis 4 BetrVO auf Kosten des Veranstalters übernehmen. Auf Anforderung der Station Berlin hat der Veranstalter in einem solchen Fall diejenigen Mitarbeiter zu benennen, die während Auf- und Abbau die arbeitsschutzrechtliche Leitung und Koordination der Arbeiten vor Ort übernehmen.

Die an das technische Fachpersonal des Veranstalters zu übertragenden Pflichten nach BetrVO werden unten unter 5. „Festlegung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen – Veranstaltungsleitung, Projektleitung, Technische Leitung auf Seiten des Veranstalters und der Station Berlin“ im Detail benannt und zugewiesen

### 3.5 Verantwortung der Station Berlin

Die Station Berlin und die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob der Veranstalter die Betriebsvorschriften der BetrVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen einhält. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu den



Veranstaltungsräumen und -flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann die Station Berlin vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Station Berlin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

Die Buchung der Position des Technischen Leiters der Station Berlin zur Überwachung der Arbeiten im Zeitraum von Aufbau, Veranstaltung und Abbau ist für den Veranstalter nach BetrVO § 32 obligatorisch. Den Anweisungen des Technischen Leiters der Station Berlin ist unbedingt Folge zu leisten.

Die durch den Technischen Leiter der Station Berlin übernommenen Pflichten nach BetrVO werden unten unter 5. „Festlegung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen – Veranstaltungsleitung, Projektleitung, Technische Leitung auf Seiten des Veranstalters und der Station Berlin“ im Detail benannt und zugewiesen

Durch den Einsatzleiter des Brandsicherheitswachdienstes und den Technischen Leiter der Station Berlin wird eine Abnahme der Auf- und Einbauten vor Veranstaltungsbeginn unternommen. Der Abnahmetermin findet spätestens 4 Stunden vor der Hausöffnung, idealerweise am Vortag der Veranstaltung statt und ist im Vorfeld zu verabreden. Die Abnahme wird protokolliert.

### 3.6 Einlass-, Sicherheits- und Ordnungsdienst

Als Ordnungsdienst dürfen nur qualifizierte, von der Station Berlin zugelassene Unternehmen, eingesetzt werden, die mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut sind. Die Anzahl des notwendigen Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt und abschließend die Station Berlin festgelegt.

Für den gesamten Veranstaltungszeitraum ist eine Grundsicherung des Geländes kostenpflichtig zu übernehmen. Die Mindestpositionen sind: Absicherung der Notausgänge bzw. Außenhülle der genutzten Bereiche, Streifen in der Veranstaltungsfläche bzw. Halle, Haupteingang, Pforte, Einweiser für Fahrzeuge, Zugangskontrolle.

Das Personal der Grundsicherung wird durch eine externe Haussicherheit („Partner Sicherheit“) gestellt. Der Partner Sicherheit der Station Berlin ist für den Bereich der Gestellung von Sicherheitsmitarbeitern zuständig und mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut.

Im Fall der Gestellung des Ordnungsdienstes seitens des Veranstalters durch Fremdfirmen organisiert die Station Berlin eine Sicherheitseinweisung. Die Kosten für die Einweisung berechnen sich nach Aufwand bis zu einer Obergrenze von 350,- Euro.

Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz des Ordnungsdienstes gehen zu Lasten des Veranstalters.



Soweit der Veranstalter einen eigenen Sicherheitsdienst als Personenschutz für Künstler, VIPs etc. einsetzt, bleibt die Station Berlin nach Maßgabe der Festlegungen zu Ziffer 3.8 anweisungsberechtigt.

### 3.7 Feuerwehr (Brandsicherheitswache) und Sanitätsdienst

Diese Dienste werden vor der Veranstaltung von der Station Berlin auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung für die Veranstaltung verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab.

Als Richtlinie zur Bestimmung der Personalstärke des Sanitätsdienstes soll das „Merkblatt Sanitätsdienst“ der Senatsverwaltung für Inneres und Sport dienen.

Der Veranstalter hat die Kosten für diese Dienste zu tragen.

Den Bediensteten von Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst und Bauaufsichtsamt ist jederzeit Zugang zu allen Bereichen in der Versammlungsstätte zu gewähren.

### 3.8 Ausübung des Hausrechts

Der Veranstalter nimmt auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Haus- und Benutzungsordnung neben der Station Berlin innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Die Station Berlin übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter unverzüglich abzustellen. Die Station Berlin ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann die Station Berlin vom Veranstalter als ultima ratio die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Station Berlin berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung anzuordnen und auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

## 4. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften

### 4.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

#### 4.1.1 Befahren des Geländes

Auf dem gesamten befahrbaren Gelände der Versammlungsstätte gilt die Straßenverkehrsordnung STVO. Für alle Fahrzeuge besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung von maximal 10km/h (Schrittgeschwindigkeit). Das Befahren des Geländes ist erst nach Freigabe durch





die Station Berlin gestattet.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit der Besucher ist der Fahrzeugverkehr auf dem Gelände erst nach Verlassen sämtlicher Gäste der Versammlungsstätte erlaubt. Dies gilt insbesondere auch für Fahrzeuge, die zum Zweck des Abbaus das Gelände der Versammlungsstätte befahren wollen. Das Gelände kann zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr.

Die Station Berlin hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren.

Das Befahren durch Fahrzeuge von Taxiunternehmen ist nicht gestattet.

Ein Befahren von Veranstaltungsflächen, Hof- und Hallenflächen mit motorbetriebenen Hilfsmitteln, wie z.B. Gabelstaplern durch den Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Station Berlin gestattet.

Der Einsatz von dieselbetriebenen Arbeitsmitteln innerhalb der Hallen ist untersagt.

Im Fall der Gestellung von Arbeitsmitteln durch die Station Berlin werden die Geräte per Unterschrift eines Übergabeprotokolls und einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung hin- und zurückübergeben.

Ein Nachweis der Qualifikation der Bediener der Arbeitsmittel (Stapler/ Steiger) ist der Station Berlin vorzulegen.

Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Firmen sind dazu verpflichtet, sich vor dem Befördern von Lasten über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren.

Entsprechend der Art und des Umfangs der Anlieferungen und Einbauten sind Schutzmaßnahmen am Gebäude - wie Stoßabweiser an den Stahlsäulen der Hallen und an den Türen und Türleibungen - vorzusehen. Beim Abstellen von Containerbrücken sind entsprechende Schutzmaßnahmen wie Druckzulagen für den Boden vorzusehen.

Das Einrichten von Shuttlediensten, Befahren des Geländes durch Busse, sowie das Befahren des Geländes und der Hallen durch LKW zwecks Anlieferungen ist in Absprache mit der Station Berlin möglich. Mitarbeiter des Ordnungsdienstes der Station Berlin koordinieren die Auf- und Abfahrten der Fahrzeuge. Der Personalaufwand wird den Anforderungen angepasst. Die Personalkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Die Ein- und Ausfahrt (mit KFZ, Steiger, Stapler, Hubwagen oder sonstigen schweren Lasten) in bzw. aus Halle 3 und 8 ist nur durch das Aufschieben der Torelemente möglich. Die Durchfahrt durch die aufgestellten Türen führt zu einer Beschädigung der Schiebetore und ist strengstens untersagt. Das Auf- und Zuschieben der Torelemente wird ausschließlich durch das Personal der



Station Berlin unternommen.

Anlieferungen über die Trebbiner Straße und das Gelände des Deutschen Technikmuseums oder die verlängerte Schöneberger Straße und die Parkzuwegung sind nur bei frühzeitiger Anmeldung und Genehmigung durch die Station Berlin möglich. Die Anlieferungen müssen durch Mitarbeiter des Ordnungsdienstes der Station Berlin abgesichert werden. Die Personalkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen aller Art ist nur bei Anmeldung im Vorfeld und durch ausdrückliche Genehmigung durch die Station Berlin gestattet.

Das Übernachten ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Diese Regelung schließt abgestellte Fahrzeuge ein.

Es besteht die Möglichkeit, ein Halteverbot durch die Station Berlin beim zuständigen Amt zu beantragen. Die anfallenden Kosten werden vom Veranstalter getragen.

#### 4.1.2 Aufzüge

Nach einer Einweisung in Bedienung und in die Schutzmaßnahmen der Lastenaufzüge wie Lichtschranke u.ä. durch die Mitarbeiter der Station Berlin können die Aufzüge in Halle 4 und 5 durch den Veranstalter genutzt werden. Das Mitfahren von Personen ist nicht gestattet.

#### 4.1.3 Feuerwehrebewegungszonen

Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen, Aufstellflächen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, können jederzeit auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

#### 4.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen während der Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.

#### 4.1.5 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Löschwasserbrunnen, Hydranten, Feuerlöscher, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden.



Als weitere wesentliche sicherheitstechnische Anlagen, die in ihrer einwandfreien Funktionsweise nicht beeinträchtigt werden dürfen, seien hier erwähnt:

- Rauchschrürze der innenliegenden Treppen von Halle 4 zu Halle 5
- RWA Entrauchung über die Fensterelemente in Halle 4 + 6
- E30 und 10 KV Trassen in sämtlichen Bereichen
- Laserlinien Halle 1, 3, 5, 7, 7.2., 7.3, 8, Höhe ca. 5,5 m
- Rauchmelder flächendeckend

Sollte durch Besonderheiten der Einbauten des Veranstalters die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam sein, ist die Montage einer zusätzlichen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0108 durch den Veranstalter notwendig.

Ebenso sind ggf. notwendige Kompensationsmaßnahmen wie die Einbringung einer temporären Rettungswegbeschilderung o. ä. durch den Veranstalter mit der Station Berlin abzustimmen.

#### 4.1.6 Sicherheitshinweise, Elektroakustische Anlage (ELA)

Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung erfolgt durch die Station Berlin die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der ELA. Die Station Berlin ist berechtigt, zwischen Einlass und Veranstaltungsbeginn akustische Sicherheitshinweise über die Beschallungsanlage abzugeben. Der Veranstalter wird im Vorfeld der Durchführung der Durchsage in Kenntnis gesetzt.

Die Funktion der ELA des Hauses muss auch bei Einbringung einer mobilen Beschallungsanlage durch den Veranstalter gewährleistet sein. Zu diesem Zweck ist eine Vorrangschaltung einzurichten, die bei Sicherheitsdurchsagen über die ELA die Tonsignale der mobilen Beschallungsanlage abschaltet bzw. unterdrückt. Die Ausführung der Vorrangschaltung wird technisch durch die Einbringung zusätzlicher hauseigener Geräte (IO frames) innerhalb der Signalwege der Beschallungsanlage des Veranstalters realisiert.

Ist eine technische Lösung nicht möglich, muss gewährleistet sein, dass ein eingewiesener Mitarbeiter der Station Berlin die Beschallungsanlagen manuell abschaltet.

## 4.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen

### 4.2.1 Technische Einrichtungen der Station Berlin

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Station Berlin bzw. durch vertraglich zugelassene mit der Station Berlin verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z. B. Strom, Wasser, Telekommunikation) der Station Berlin. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die Station Berlin eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

### 4.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters

Die vom Veranstalter bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen



Einrichtungen - insbesondere elektrische Betriebsmittel, Trag-, Hebe- und Haltemittel - müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 17 und DGUV-V 3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-) Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

Der Nachweis hierüber ist durch entsprechende Materialkennzeichnung (Prüfplaketten, -siegel, -prägungen) und/ oder durch die Vorlage von Messprotokollen, Prüfzeugnissen bzw. Nachweisen spätestens vor Aufbaubeginn der Station Berlin vorzulegen. Ist dies nicht gegeben, kann der Einsatz der betroffenen Komponenten untersagt werden.

Elektrische (Schalt-) Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

Die Errichterfirmen bekunden der Station Berlin per Errichterbescheinigung/ Übereinstimmungserklärung den ordnungsgemäßen Zustand der Aufbauten des jeweiligen Gewerkes.

Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die Station Berlin eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

#### 4.2.3 Elektrische Installationen

Sämtliche eingebrachten technischen Einrichtungen des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen müssen den gültigen VDE-Vorschriften und den in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechen.

Planungs- und Bewertungsgrundlage von mobilen Anlagen ist anhand der SQP4 vorzunehmen. Prüfungsgrundlage einer mobilen elektrischen Anlage ist die DGUV Vorschrift 3. Für sämtliche Stromkreise sind FI-Schutzschaltungen (RCD) mit 30 mA zwingend vorgeschrieben. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren einzubeziehen (Erdung). Ausgenommen sind hiervon nur Zuleitungen von ortsveränderlichen Verbrauchsquellen (Geräte usw.) bis zu 1,5 m Zuleitungslänge.

In Niedervoltanlagen (Beleuchtungsanlagen) sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Auch Seilsysteme müssen vollständig isoliert sein. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Transformatoren und Konverter sind mit Primär- und Sekundärsicherungen zu schützen.

Elektronische Schutzeinrichtungen sind keine Leitungsschutzsicherungen im Sinne der VDE-Bestimmungen. Die Lampen von Niedervoltanlagen sind gegen Herausfallen zu sichern. Bei Halogenleuchten sind nur Lampen mit Schutzscheibe zulässig.

Die Nutzung von Quecksilberdampflampen ist grundsätzlich untersagt.



Stromschienen müssen mit Schutzkappen ausgestattet sein. Eine Befestigung mit Kunststoff-Kabelbindern ist nicht zulässig.

Eigenmächtige Erweiterungen oder Veränderungen nach erfolgter Abnahme sind nicht statthaft. Leitungen sollten möglichst nicht auf dem Boden in Publikumsbereichen, Nutzräumen und notwendigen Flucht- und Rettungswegen verlegt werden. Ideal ist die Verkabelung über die Decke bzw. Traversen. Ist dies technisch nicht möglich, ist in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Technischen Leitung der Station Berlin der Einsatz von Kabelbrücken möglich.

#### 4.2.4 Ein- und Aufbauten, Szenenflächen, Sonderbauten

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten auf dem Gelände der Versammlungsstätte sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig. Dem Veranstalter obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich aller von ihm genutzten Flächen einschließlich eingebrachter Ein- und Aufbauten. Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z. B. automatischer Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschürzen) darf durch Ein- und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen in keinem Fall verwendet werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist zu beachten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden.

Da die Versammlungsstätte mit einer Sprinkleranlage ausgestattet ist, sind sprinklerhemmende bzw. -abweisende Decken- und Dachkonstruktionen jeglicher Art nicht zugelassen.

Geschlossene Decken größer als 30 qm sind genehmigungspflichtig. Die Pläne zur Genehmigung sind der Station Berlin einzureichen. Bei Bedarf sind entsprechende Einrichtungen (Brandmeldeanlage, optisch-akustischer Alarm, maschinelle Rauchableitung, Sprinklerung) nachzurüsten.

Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein.

Die amtlichen Prüfzeugnisse über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials werden im Vorfeld der Station Berlin vorgelegt.

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen in keinem Fall verwendet werden.

Sonderbauten und -konstruktionen (wie z.B. Spiel- und Sportgeräte, Hüpfburgen u.ä.) sowie alle doppelstöckigen Stände werden nur in Ausnahmefällen zum Aufbau zugelassen. Sie sind zunächst der Station Berlin zur Prüfung vorzulegen. Die Station Berlin entscheidet in Abstimmung mit der



Bauaufsicht, ob eine Genehmigung erteilt werden kann.

Alle veranstaltungsbezogenen Standbauten im Freigelände gelten im Sinne der Bauordnung von Berlin [BauO Bln, § 51 (1)] als temporäre, bauliche Anlagen, sogenannte Sonderbauten mit versamlungsstättenähnlicher Nutzung innerhalb des Geländes der Versamlungsstätte.

Derartige Sonderbauten müssen die Anforderungen der geltenden, öffentlichen Vorschriften nach der Bauordnung von Berlin [BauO Bln] sowie insbesondere nachfolgender Bestimmungen und Regelwerke in jeweils gültiger Fassung erfüllen: BetrVO, MVStättV, M-FIBauR, DIN EN 13 782, DIN EN 13 814.

Zu den genehmigungspflichtigen Standbauten im Freigelände gehören alle baulichen Anlagen, die als reguläre Fliegende Bauten, nach BauO Bln § 75 (1) oder M-FIBauR bzw. in ihrer Bauart und Bauweise dementsprechend einzustufen sind, wie: Zelte ab einer Grundfläche von  $\geq 75,0$  qm; Bühnen, einschl. Überdachungen; Tribünenanlagen; Spiel- /Sport- und Vergnügungsgeräte sowie Fahr- oder Schaustellergeschäfte; freistehende Gerüstbauten/ Werbeanlagen/ Monitorwände; freistehende Mast- oder Signalanlagen zu Ausstellungs- oder Präsentationszwecken; zusätzliche An- und Vorbauten an den bestehenden Messehallen und/ oder messeseitigen Ausstellungszelten; alle sonstigen begehbaren und/ oder überdachten bzw. freistehenden Standbauanlagen wie Podeste, Stege, Überdachungen und Übergänge, 1- und mehrgeschossige Pavillons und/ oder Containeranlagen, Anlagen mit allseitig geschlossenen Kino-, Zuschauer- oder Besucherräumen.

An der historischen Bahnüberführung über den Hof können nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache Banner o.ä. montiert werden. Der Eigentümer der Brückenkonstruktion muss in diesem Fall die Montage genehmigen. Die Anmeldung muss mit einer Frist von 2 Wochen Vorlauf unternommen werden. Anmeldung und Genehmigung der Montage unternimmt die Station Berlin. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

#### 4.2.5 Abhängungen, Rigging

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung bei der Station Berlin anzumelden und mit ihr abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten.

In der Versamlungsstätte können Hängepunkte zur Befestigung von veranstaltungstechnischem Equipment genutzt werden. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind den Plänen der Station Berlin zu entnehmen und sind einzuhalten. Auf Anfrage unterstützt die Station Berlin gerne bei der Anfertigung entsprechender Planungsunterlagen.

Beim Einbringen von dynamisch wirkenden Kräften muss das Lastlimit entsprechend gemindert werden. Um die gewünschten Hängepunkte bereitzustellen, werden die Planungsunterlagen mindestens drei Kalenderwochen vor Aufbaubeginn benötigt. Dazu gehören: ein bemaßter Plan

mit den Positionen der benötigten Hängepunkte, die Benennung des einzubringenden Equipments (insbesondere der Trag-, Hebe- und Haltemittel), eine Lastannahmenplanung mit Nennung der auf die Hängepunkte einwirkenden Kräfte, die statischen Nachweise der einzubringenden Konstruktionen. Die Laser-Linienmelder oberhalb der Stahlträger dürfen grundsätzlich nicht dauerhaft unterbrochen werden. Im Ausnahmefall müssen Ersatzmaßnahmen wie die Gestellung von Brandsicherheitswachen unternommen werden.

In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

Höhenarbeiter müssen eine Kopie ihrer Zertifizierung/ Nachweis nach igvw (Grundlage SQQ2) oder einen gleichwertigen Nachweis mitführen.

#### 4.2.6 Teppiche, Bodenbelag

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge dürfen nicht in die Flucht- und Rettungswege hinausragen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen u.ä. dürfen nur mit rückstandslos entfernbaren Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Im Fall der Nutzung der Dachterrasse bei feuchter Witterung sind entsprechende Maßnahmen wie das Auslegen von Sauberlaufmatten o.ä. zu ergreifen, um die Rutschgefahr auf dem vorhandenen Holzfußboden zu verhindern.

Reinigungskosten, die durch Verstöße gegen diese Bestimmungen entstehen, hat der Verursacher zu tragen.

#### 4.2.7 Wellenbrecher

Werden bei Konzertveranstaltungen vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

Bei Veranstaltungen mit Szenenflächen und weniger als 5.000 Stehplätzen sind Abschränkungen (Wellenbrecher) einzurichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung, insbesondere wegen des zu erwartenden Publikumsprofils erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Station Berlin auf Grundlage einer Sicherheitsbeurteilung, soweit keine behördliche Anordnung erfolgt. Die Kosten für Bereitstellung, Auf- und Abbau von Wellenbrechern und mögliche Befreiungsanträge gegenüber der Behörde hat der Veranstalter zu tragen.

#### 4.2.8 Glas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe (160 cm) zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden



Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

#### 4.2.9 Bolzen, Löcher, Nägel

Bohren von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Erdnägeln im Außenbereich und dergleichen in Böden, Wänden und Decken ist nicht zulässig. In Ausnahmefällen können Bohrungen ausschließlich durch das Personal der Station Berlin vorgenommen werden.

Für Prüfung, Genehmigung, Bohrung und Schließung eines Bohrloches fällt eine Gebühr von 80,00 Euro pro Bohrloch an. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet.

### 4.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

#### 4.3.1 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen min. aus schwerentflammaren Materialien (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) bestehen.

Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen. Zu den Rettungswegen zählen auch die Schleusen und Treppenhäuser. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und bei Bedarf neu zu imprägnieren.

Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein.

Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung (Zertifikat) ist der Station Berlin vorzulegen.

Das Bekleben von Wänden, Türen, Säulen und Decken ist generell untersagt. In diesem Zusammenhang ist die Ausgabe von Stickern, Aufklebern o.ä. an die Besucher untersagt.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können.

Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie mit einem Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden montiert werden.

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich, nur solange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr durch Tabakwaren).

Der Einsatz von Konfetti, Konfettikanonen, Schaummaschinen ist untersagt.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der Station Berlin genehmigt werden.

Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern





oder beschädigen. Hier besteht die Gefahr der Auslösung der Brandmeldeanlage durch aufsteigende Luftballons, die sich durch die Laserlinienmelder bewegen.

#### 4.3.2 Ausstattungen

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z. B. Wand-, Fußboden- und Deckenelementen müssen aus mindestens schwerentflammbar Materialen bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind auf Anforderung der Station Berlin vorzulegen.

#### 4.3.3 Requisiten

Requisiten sind Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr. Sie müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

### 4.4 Besondere Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

#### 4.4.1 Catering

Sämtliche Arbeitsbereiche wie Küchenbereiche, Grillstationen, Rückläufe usw. sind mit fester Baufolie (B1 schwer entflammbar) auszulegen.

Die Böden unter Getränkestationen und Speisen- Buffets im Gästebereich sind mit Citycleanmatten o.ä. auszulegen. Cateringgeräte wie Konvektomaten, Öfen, Grills usw. dürfen erst nach Anmeldung und nochmaliger Rücksprache zu Arbeitsbeginn betrieben werden. Feuerlöscher der Klasse F (Brände von Ölen in Frittiergeräten und anderen Kücheneinrichtungen) sind vom Caterer in ausreichender Menge mitzuführen.

#### 4.4.2 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik

Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Station Berlin und der zuständigen Behörde abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Der Veranstalter ist für die Einholung der Genehmigung verantwortlich. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen ebenfalls zu Lasten des Veranstalters.

Bei der Lagerung von pyrotechnischen Materialien sowie Gas sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten, und andere brennbare Materialien, insbesondere Packmaterial, dürfen nicht im Versammlungsraum, sondern in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.

#### 4.4.3 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen



Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist nur mit Zustimmung der Station Berlin zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“).

Alle wärmeerzeugenden und -entwickelnden Elektrogeräte sind der Station Berlin anzuzeigen und müssen vor Inbetriebnahme durch die Station Berlin genehmigt werden. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Wärmeentwickelnde Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

#### 4.4.4 Brennbare Verpackungsmaterialien

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Veranstalter unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

Begrenzte Lagerfläche kann durch die Station Berlin kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden (Hauslager).

Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Veranstaltungsflächen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Ausstellungsende zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Abfälle werden gegen Entgelt über die dafür vorgesehenen Einrichtungen der Station Berlin entsorgt.

#### 4.4.5 Fahrzeuge

Die Ausstellung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor in der Versammlungsstätte ist stets anzeige- und genehmigungspflichtig. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind erforderlich. Die Schutzmaßnahmen richten sich nach dem Grad der Gefährdung. Der Kraftstoff, der sich im Tank und in den Leitungen befindet, erhöht die Brandlast und die Gefahr, dass im Fehlerfall Kraftstoff auslaufen kann. Kraftstoffdämpfe von benzinbetriebenen Fahrzeugen können sich mit der Luft zu einer explosionsfähigen Atmosphäre vermischen. Eine Möglichkeit, die Explosionsgefahr auszuschließen, besteht darin, den Tank mit einem inerten Gas wie Stickstoff aufzufüllen.

Die inerten Gase beschädigen den Motor von benzinbetriebenen Fahrzeugen nicht. Beim nächsten Tankvorgang wird das Schutzgas automatisch durch die Tankentlüftung gedrückt. Der Tankdeckel muss verschlossen sein. Um die Entstehung eines Zündfunkens zu verringern, ist die Energieversorgung (Batterie) abzuklemmen. Als weitere Sicherheitsmaßnahme ist die Gestellung einer Brandsicherheitswache einzuplanen. Sollen Verbrennungsmotoren aus szenischen Gründen länger betrieben werden, müssen die Abgase entweder mit Schläuchen unmittelbar ins Freie geführt oder unschädlich gemacht werden.

Eine Ausstellung gasbetriebener Fahrzeuge innerhalb der Hallen ist grundsätzlich untersagt. Dieses Verbot bezieht sich auf sämtliche Treibgasarten wie Biogas, Erdgas/CNG, Autogas und Flüssiggas.



#### 4.4.6 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heiarbeiten

Alle Arten von „Feuer- und Heiarbeiten“ sind in der Versammlungssttte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Station Berlin zulssig. Je nach Art und Umfang der Arbeiten ist ggf. eine Abschaltung von Brandmeldern und der Einsatz von Brandsicherheitswachen notwendig.

#### 4.4.7 Elektrokabel

Elektrokabel mssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefhrlichen Erwrmung kommen kann (abgewickelt, groflchig verteilt und ausreichend durchlftet). Auf mgliche Stolpergefahren durch Kabel, Schluche oder Rampen muss durch eine auffllige Kennzeichnung hingewiesen werden.

#### 4.4.8 Verwendung von Luftballons und sonstigen Flugobjekten

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in den Hallen und im Freigelnde muss im Vorfeld beantragt und von der Station Berlin genehmigt werden. Whrend der Anwesenheit von Besuchern in den Hallen und im Freigelnde ist der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen grundstzlich verboten. Der Betrieb entsprechender Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschdigen.

#### 4.4.9 Drohnen

Der Einsatz von Drohnen ist grundstzlich durch den Veranstalter anzeige- und genehmigungspflichtig. Die Anzeige muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einsatz bei der Station Berlin erfolgen.

Der Bediener muss die Sichtverbindung zur Drohne immer einhalten. Das Anfliegen und berfliegen von Menschen ist nicht gestattet. Bei Start und Landung sind Vorkehrungen zu treffen, damit niemand gefhrt wird. Hier sollte ein Landeort abgesperrt werden. Publikumsbereiche sind durch entsprechende Schutzmanahmen wie die Montage von Netzen o.. abzusichern.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die auch die Risiken rund um die Drohnenutzung umfasst, ist verpflichtend und der Station Berlin auf Nachfrage vorzulegen. Durch die „bliche“ allgemeine private Haftpflichtversicherung bzw. eine Veranstalterhaftpflichtversicherung sind derartige Risiken hufig nicht abgedeckt.

Der Steuerer muss besondere Kenntnisse nachweisen. Dieser Kenntnissnachweis kann durch Prfung durch eine vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannte Stelle oder durch eine erfolgte Einweisung durch einen beauftragten Luftsportverband/ Verein erlangt werden (Mindestalter 16 Jahre).

Angaben zum Fluggert (Gewicht) und zur Eignung und Name des Steuerers sind vorzulegen. Neben den Regelungen, die von Bundeslndern, Gemeinden und/ oder Stdten aufgestellt sind, gilt das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) & die Luftverkehrsordnung (LuftVO).



Beim Filmen und Fotografieren mittels Drohnen gelten die Persönlichkeits-, Eigentums- und Urheberrechte der gefilmten Personen, Grundstücke, Gebäude und Denkmäler, etc.

#### 4.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

##### 4.5.1 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in und auf dem Gelände der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Station Berlin zu melden.

##### 4.5.2 Lautstärke, Gehörschutz

Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke ist sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden (u. a. Hörsturzgefahr). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik". Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z. B. Ohrstöpsel) kostenlos bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch zu hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

##### 4.5.3 Lärmschutz

Gem. § 2 LImSchG Bln hat jeder sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen, wozu auch Lärm gehört, vermieden werden. Zudem ist bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insb. durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Durch die Veranstaltung und die entsprechenden Auf- und Abbauarbeiten darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbelastung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen.

Gem. § 2 Abs. 3 ist es nicht zulässig, lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig zu betreiben.

Gem. § 3 LImSchG Bln ist es von 22:00 – 06:00 Uhr verboten, Lärm zu verursachen, durch den



jemand in seiner Ruhe gestört wird. Gem. § 4 LImSchG Bln ist es an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird.

Die Belieferung der Veranstaltungshallen, sowie Be- und Entladung von LKWs hat nur zur Tageszeit zu erfolgen. Liefer- und Ladetätigkeiten zur Nachtzeit 22:00 - 06:00 und sonn- und feiertags sind verboten.

Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster und Außentüren geschlossen zu halten.

Gemäß den Vorgaben des Lärmschutzgutachtens der Versammlungsstätte bzw. einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung gem. § 10 LImSchG Bln ist die Lautstärke einer Beschallungsanlage einzumessen und ggf. zu begrenzen.

Die Beschallungsanlage wird durch einen Sachverständigen eingeppegelt. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Gemäß Lärmschutzgutachten des Vermieters sind folgende Lautstärkeinnerenpegel möglich:  
 Auflistung der maximalen Innenschallpegel (Takt-Maximalpegel LAF<sub>Teq</sub>) in den Veranstaltungshallen

| <u>Veranstaltungshalle</u>                             | <u>Maximaler Schallpegel innen LAF<sub>Teq</sub> [dB(A)]</u> |
|--|--|
| 1  | 80   |
| 2  | 99   |
| 3 (Einsatz Schallschleuse bei Zugang über Glasfassade) | 99   |
| 4  | 94   |
| 5  | 75   |
| 6  | 80   |
| 7  | 99   |
| 6.1 Symposium  | 75   |
| 7.1  | 95   |
| 7.2  | 90   |
| 8  | 90   |

Entsprechend den Werten aus der Auflistung der maximalen Innenschallpegel ist eine Bespielung als Konzert- oder Partylocation der Hallen 1,4, 5, 6 und 6.1 nicht möglich.

Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung wird auf Grundlage der Informationen des Veranstalters durch die Station Berlin beim Umweltamt beantragt.

Es werden stichprobenartig Schallpegelmessungen im Innen- und Außenbereich vorgenommen. Bei Zuwiderhandlungen können die Auf- und Abbauarbeiten sowie die Veranstaltung



eingeschränkt werden.

#### 4.5.4 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit der Station Berlin abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der Station Berlin vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

#### 4.5.5 Rauchverbot

Grundsätzlich besteht in der Versammlungsstätte Rauchverbot, der Veranstalter hat für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Das Rauchverbot umfasst auch die Benutzung von E-Zigaretten.

Raucherbereiche können nach Anmeldung bei der Station Berlin und bei Einleitung entsprechender Maßnahmen wie Abschalten von Rauchmeldern und Gestellung von Brandsicherheitswachen eingerichtet werden.

#### 4.5.6 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) so weit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände und in die Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der Station Berlin entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die Station Berlin unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der Station Berlin zu veranlassen.

#### 4.5.7 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.



#### 4.5.8 Umweltschäden

Umweltschäden/ Verunreinigungen in und auf dem Gelände der Versammlungsstätte (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der Station Berlin zu melden

### **5. Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen – Veranstaltungsleitung, Projektleitung, Technische Leitung auf Seiten des Veranstalters und der Station Berlin**

|  |
|--|
| Name der Veranstaltung/ Datum:   |
| Projektleiter der Station Berlin PL STA  |
| Name und Unterschrift:   |
| Veranstaltungsleiter des Veranstalters VAL:  |
| Name und Unterschrift:   |
| Technischer Leiter/ Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Station Berlin VfV STA: |
| Name und Unterschrift:   |
| Technischer Leiter/ Produktionsleiter des Veranstalters TLVA:                              |
| Name und Unterschrift:   |

| BetrVO                   | Aufgaben und Kompetenzen  | PL<br>STA | VAL | VfV<br>STA | TL<br>VA |
|--------------------------|---|-----------|-----|------------|----------|
| §25                      | Freihalten von Rettungswegen und Flächen für die Feuerwehr  |           | x   |            |          |
|                          | Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen. Die Sicherheitszeichen der Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen gut sichtbar sein   |           |     | x          |          |
|                          | Öffnen (Aufschließen) aller Türen im Verlauf von Rettungswegen, soweit sich Personen in diesen Bereichen aufhalten.   |           |     | x          |          |
| §26, Abs. 1-4            | Einhalten der Zahl der Besucherplätze und der Anordnung des Bestuhlungsplanes, Rollstuhlfahrerplätze, Reihenverbinder   |           | x   |            |          |
|                          | Überwachung der Einhaltung § 26, Abs. 1-4 Bestuhlung  |           |     | x          |          |
| § 26, Abs. 3             | Aushängen des genehmigten Bestuhlungsplanes   |           |     | x          |          |
| § 27, Abs. 1, 3, 4, 5, 8 | Einhalten und Nachweis der Anforderungen an das Brandverhalten und das Anbringen von Vorhängen, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen. Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.          |           | x   |            |          |
|                          | Überwachung der Einhaltung § 27, Abs. 1, 3, 4, 5, 8 schwer entflammbar B1, Einforderung, Prüfung, Sammlung der Nachweise  |           |     | x          |          |
| § 28                     | Einhalten des Verbotes der Aufbewahrung von brennbaren Materialien innerhalb der Versammlungsstätte. Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten, und andere brennbare Materialien, insbesondere Packmaterial, dürfen nicht im Versammlungsraum, sondern in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden. |           | x   |            |          |
|                          | Überwachung der Einhaltung § 28 brennbare Materialien   |           |     | x          |          |
| § 29, Abs. 2             | Einhalten des Verbotes von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsfähigen Stoffen, Einhalten des Rauchverbotes   |           | x   |            |          |
|                          | Überwachung der Einhaltung § 29, Abs. 2 offenes   |           |     | x          |          |



| BetrVO       | Aufgaben und Kompetenzen   | PL<br>STA | VAL | VfV<br>STA | TL<br>VA |
|--------------|--|-----------|-----|------------|----------|
|              | Feuer  |           |     |            |          |
| § 30, Abs. 3 | Abstimmen von erforderlichen Brandschutzmaßnahmen mit der Feuerwehr für die Abschaltung der automatischen Brandmeldeanlage   |           |     | x          |          |
| § 31         | Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben bei Einsatz und Betrieb von Laseranlagen,   |           |     |            | x        |
| § 32, Abs. 1 | Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Betriebsvorschriften   |           | x   |            | x        |
| § 32, Abs. 1 | Übergeordnete Aufsicht für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Betriebsvorschriften  |           |     | x          |          |
| § 32, Abs. 2 | Anwesenheit des Betreibers während des Betriebes der Versammlungsstätte  |           |     | x          |          |
| § 32, Abs. 3 | Die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten   |           | x   |            |          |
| § 32, Abs. 4 | Den Betrieb einstellen, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können | x         |     | x          |          |
| § 33         | Sicherstellung der Aufgabenerfüllung durch Technische Fachkräfte analog §§ 33, 34 BetrVO Bln Verantwortliche für Veranstaltungstechnik,  |           |     |            | x        |
|              | Überwachung der Einhaltung § 33  |           |     | x          |          |
|              | Feststellen/ Bewerten, ob infolge der Veranstaltung mit erhöhten Brandgefahren zu rechnen ist und ggf. Festlegung von Kompensationsmaßnahmen   |           |     | x          |          |
| § 35, Abs. 1 | Gestellung einer Brandsicherheitswache auf Kosten des Mieters bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 qm Grundfläche und/ oder bei erhöhten Brandgefahren                  | x         |     |            |          |
| § 37, Abs. 1 | Bewerten und bestimmen, ob für die Veranstaltung ein veranstaltungsspezifisches Sicherheitskonzept aufzustellen und ein Ordnungsdienst einzurichten ist  |           |     | x          |          |
|              | Wenn es die Art der Veranstaltung erfordert, ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen und ein Sanitäts-   |           | x   |            |          |

| BetrVO                                   | Aufgaben und Kompetenzen   | PL<br>STA | VAL | VfV<br>STA | TL<br>VA |
|--|--|-----------|-----|------------|----------|
|  | und Ordnungsdienst einzurichten.   |           |     |            |          |
|  | Für Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen ist im Einvernehmen mit den für die Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste ein Sicherheitskonzept aufzustellen.   |           |     | x          |          |
| § 37 Abs. 4 BetrVO                       | Erfordert es die Art der Veranstaltung, ist ein Ordnungsdienst einzurichten und ein Ordnungsdienstleiter zu benennen von denen die Aufgaben nach § 37 Abs. 4 BetrVO wahrzunehmen sind. Der Vermieter kann aus Sicherheitsgründen festlegen, dass nur die mit der Halle vertrauten/ zugelassenen Ordnungsdienste eingesetzt werden dürfen. Die Kosten trägt der Mieter. | x         |     |            |          |
|  | Organisation und Unterweisung des Personals des Mieters in Bezug auf notwendige Vorschriften und Bedienung notwendiger Anlagen (Aufzug o.ä.)   |           |     | x          |          |
|  | Wahrnehmen von Aufgaben nach dem Sicherheitskonzept, Verpflichtung zur Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen nach Maßgabe des Sicherheitskonzeptes  | x         | x   | x          | x        |
|  | Anzeige von Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5000 Besuchern bei der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde   |           |     | x          |          |
| § 50, Nr. 10, 11, 13, 15, 18, 21, 25, 27 | Ordnungswidrigkeiten bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln entgegen § 25, § 26 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 35 Abs. 1, § 37 Abs. 1  |           | x   |            | x        |
| § 50, Nr. 21, 22                         | Ordnungswidrigkeiten bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln entgegen § 32 Abs. 2 und 4  | x         |     | x          |          |
|  | Freigabe für Hausöffnung, Beenden der Veranstaltung, Räumung der Flächen, Hausschließung   | x         |     | x          |          |
|  | Beachten und Durchsetzen der Hausordnung   |           | x   |            |          |
|  | Übergeordnetes Hausrecht gegenüber allen Personen, die die Sicherheit der Veranstaltung gefährden oder die Einhaltung der Betriebsvorschriften verhindern  | x         |     | x          |          |
| § 36, Abs. 1                             | Aufstellen einer Brandschutzordnung und Bekanntmachung durch Aushang   |           |     | x          |          |

| BetrVO                            | Aufgaben und Kompetenzen  | PL<br>STA | VAL | VfV<br>STA | TL<br>VA |
|-----------------------------------|---|-----------|-----|------------|----------|
|                                   | Anfertigen von Feuerwehrplänen  |           |     | x          |          |
|                                   | Wahrnehmen von Aufgaben des Veranstaltungsleiters gemäß BSO (sichere Räumung veranlassen und überwachen)  |           | x   |            |          |
| § 40, Abs. 1-4 VfV                | Leitung, Aufsicht, Anwesenheit beim Aufbau, Abbau und bei der Veranstaltung (einschl. Proben etc.) durch eigene Fachkräfte analog §§ 33, 34 BetrVO Bln Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. durch Fachkräfte, die mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen des Mieters vertraut sind und deren Sicherheit und Funktionalität, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, gewährleisten. |           |     |            | x        |
|                                   | Überwachung der Einhaltung § 40, Abs. 1-4 VfV   |           |     | x          |          |
| VeranstTechMeistPrV § 1 (2) 1.    | Mitwirken bei der Planung und Einrichtung von Anlagen und Arbeitsstätten sowie bei der Beschaffung von Betriebsmitteln zur technischen Umsetzung, Überwachen der Anlagen und Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen sowie Störungen; Erkennen von Störungen sowie Veranlassen und Beaufsichtigen von Maßnahmen zu ihrer Behebung; Veranlassen und Beaufsichtigen der Instandhaltung von Anlagen und Betriebsmitteln     |           |     |            | x        |
| VeranstTechMeistPrV § 1 (2) 4.    | Durchführen und Kontrollieren der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, des Brandschutzes und Einhaltung der Bestimmungen der Betriebsverordnung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befassten Stellen und Personen sowie zuständigen Behörden.   |           |     |            | x        |
| VeranstTechMeistPrV § 1 (2) 1.+4. | Überwachung der Einhaltung VeranstTechMeistPrV § 1 (2) 1.+4. durch Stichproben, Einforderung von Errichterbescheinigungen für Elektro und Rigging   |           |     | x          |          |
|                                   | Bewertung, ob die Erleichterungen nach BetrVO § 40 Abs. 5 in Anspruch genommen werden können, insbesondere ob von den technischen Einrichtungen und Aufbauten oder den Darbietungen Gefahren/ Gefährdungen ausgehen können.   |           |     | x          |          |

| BetrVO                       | Aufgaben und Kompetenzen  | PL<br>STA | VAL | VfV<br>STA | TL<br>VA |
|------------------------------|---|-----------|-----|------------|----------|
|                              | Rechtzeitige Anzeige "Technischer Proben" nach BetrVO § 40 Absatz 6 gegenüber dem Vermieter und der Bauaufsicht einschließlich der Verpflichtung zur Durchführung einer technischen Probe, soweit die Bauaufsicht im Einzelfall nicht darauf verzichtet oder der Mieter ein Gastspielprüfbuch vorlegt |           |     |            | x        |
|                              | Verpflichtung zum Einbringen von Wellenbrechern so weit eine große Anzahl von Stehplätzen vor der Szenenfläche/ Bühne angeordnet wird und mit besonderem Druck vor der Szenenfläche/ Bühne zu rechnen ist.  |           | x   |            |          |
| §§ 2 ff. LImSchG Bln         | Überwachung der Lautstärkepegel gem. §§ 2 ff. LImSchG Bln, gem. TA Lärm, gem. der schalltechnischen Untersuchung durch BBM bzw. AZ durch das Umweltamt  |           |     |            | x        |
|                              | Überwachung der Einhaltung §§ 2 ff. LImSchG Bln   |           |     | x          |          |
| DGUV I 209-023, DIN 15-905-5 | Überwachung der Lautstärkepegel gem. DGUV Information 209-023, gem. DIN 15 905-5 5 "Veranstaltungstechnik – Tontechnik - Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik"                                  |           |     |            | x        |
|                              | Überwachung der Einhaltung DGUV I 209-023, DIN 15-905-5   |           |     | x          |          |
|                              | Sofern sich kein TL VA vor Ort befindet, gehen die o.g. Pflichten des TL VA in den Verantwortungsbereich des VAL über.  |           | x   |            |          |